

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Ausschusses für Planung und Umweltschutz

am Dienstag, 24.01.2012 um 18:00 Uhr

Rathaus Everswinkel, Raum 7

Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel

zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde

Anwesend:

Vorsitzender

Richter, Winfried

Ratsmitglieder

Friedrich, Peter

Hamann, Wilfried Dr.

Kötting, Hans-Wolfram

Oberholz, Elfriede

Schulze Zurmussen, Bernd

Stelthove, Karl

Wellermann, Susanne

Sachkundiger Bürger

Riedel, Lothar-Dietrich

Von der Verwaltung

Banken, Ludger (Bürgermeister)

Kohnen-Lenze, Antje (Dipl.-Ing. (FH))

Reher, Norbert (Gemeindeamtsrat)

Schindelhauer, Clemens

zugleich als Schriftführerin

(Rechtsreferendar)

Gäste

Hoffstädt, Jürgen

Tischmann, Dirk

(Projektentwickler zu Top 2, ö.T.)

(Büro Tischmann Schrooten zu Top
3-4, ö.T.)

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Beginn **18:00 Uhr**
Ende **20:00 Uhr**

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

Beginn **20:00 Uhr**
Ende **20:10 Uhr**

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

		Nr. der Vorlage
1.	Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2011	-
2.	Bebauung des Grundstücks ehem. Krankenhaus / Haus St. Vitus	008/2012
3.	9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Gewerbegebiet Molkerei" zur Erweiterung der Mischgebietsnutzung nord-westlich der Münsterstraße - erneute Offenlegung -	009/2012
3.1.	Beschluss zur Stellungnahme der Anliegerin Münsterstraße 42	009/2012
3.2.	Beschluss über die Durchführung der erneuten Offenlage	009/2012
4.	25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Bergstr. / Dr.-Pöllmann-Str. Ergebnis der Verfahrensbeteiligung und Satzungsbeschluss	014/2012
4.1.	Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen	014/2012
4.2.	Beschluss über das Beratungsergebnis des Ausschusses für Planung und Umweltschutz zu den Stellungnahmen der ersten Offenlage	014/2012
4.3.	Beschluss zur Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	014/2012
4.4.	Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf	014/2012
4.5.	Satzungsbeschluss	014/2012
5.	Einzelhandels- und Zentrenkonzept - Sicherung der Bauleitplanung - -Verlängerung der Veränderungssperre-	006/2012
6.	Neuer Windenergieerlass - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.11.2011 -	002/2012
7.	Ortsentwicklungskonzept für das Gemeindegebiet Everswinkel - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.11.2011 -	007/2012
8.	Bericht des Bürgermeisters	-
8.1.	Baustelle K3	-
8.2.	Übergangsweiser Umzug des Aldi an den Magnusplatz	-

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

		Nr. der Vorlage
1.	Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.12.2011	-
2.	Bericht des Bürgermeisters -Durchfahrt "Eikelweg"	-
Anfragen -Anfrage von RM Kötting zum Spielplatz Königskamp		-

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

1. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2011

Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Wortmeldungen dazu ergeben sich nicht.

2. Bebauung des Grundstücks ehem. Krankenhaus / Haus St. Vitus Vorlage: 008/2012

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 008/2012 verwiesen. Gemeindeamtsrat Reher erläutert eingehend die Eckpunkte für den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Firma Biber-Bau GmbH, Ostbevern.

Herr Hoffstädt als Projektleiter erörtert anschließend die geringfügigen Änderungen an der Planung (Anordnung der Stellplätze) und – auf Nachfrage - das angestrebte Zeitfenster zur Realisierung des Bauvorhabens.

Unter den Fraktionen herrscht Einigkeit, dass eine Neubebauung des ehemaligen Krankenhausgeländes mit seniorengerechten Wohnraum sinnvoll und wünschenswert ist. Ratsmitglied Stelthove plädiert allerdings dafür, die endgültige Fassung des städtebaulichen Vertrages durch den Rat beschließen zu lassen. Nach eingehender Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Biber-Bau GmbH, Ostbevern, wird auf Grundlage der dargestellten Eckpunkte sowie des Lageplanes und der Ansichten zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

3. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Gewerbegebiet Molkerei" zur Erweiterung der Mischgebietsnutzung nord-westlich der Münsterstraße - erneute Offenlegung - Vorlage: 009/2012

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 009/2012 verwiesen, die Gemeindeamtsrat Reher eingehend erläutert.

Nach Prüfung der Einwendungen und Beratung der Angelegenheit mit dem von der Verwaltung hinzugezogenen Anwalt könnten die gerügten Mängel der Planung größtenteils widerlegt und zurückgewiesen werden. Es wird aber eine Überarbeitung der Planunterlagen mit erneuter Offenlegung empfohlen, die Herr Tischmann dem Ausschuss ausführlich darlegt.

Bgm. Banken ergänzt die vorgetragenen Informationen und verdeutlicht, dass es

nach wie vor Gespräche mit den Nachbarn gebe, bisher allerdings ohne abschließendes Ergebnis.

Die Fraktionen sehen in der Umsetzung dieser Bebauungsplanänderung eine hohe Relevanz für eine die zukünftige Entwicklung in Everswinkel.

3.1. Beschluss zur Stellungnahme der Anliegerin Münsterstraße 42

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der Anliegerin Münsterstraße 42, vorgetragen mit anwaltlichem Schreiben vom 28.10.2011:

Die Planung wird hinsichtlich der Gebietsabgrenzung und Festsetzungen innerhalb des Plangebiets nochmals überarbeitet und erneut offen gelegt.

Soweit anwaltlich gerügt wird, dass im Rahmen der durchgeführten Offenlegung im Amt für Planen, Bauen, Umwelt nicht alle relevanten Unterlagen, namentlich die artenschutzrechtliche Prüfung und die Geräuschimmissionsprognose, auslagen, sondern nur der Bebauungsplanentwurf und dessen Begründung, wird dem entgegen gehalten, dass der Einwenderin diese Unterlagen persönlich postalisch übersandt wurden und diese von ihr auch im Rahmen der ersten Verfahrensbeteiligung bereits angesprochen und hinterfragt wurden. Des Weiteren wurden sämtliche Unterlagen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Planen, Bauen, Umwelt im 2. Obergeschoss des Rathauses zur Einsichtnahme bereitgehalten und waren zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Everswinkel eingestellt und damit für jedermann frei zugänglich.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung ist nicht zu beanstanden. Die Einbeziehung / Überplanung kleinerer Außenbereichsflächen ist nicht per se ausgeschlossen, sondern auch sogenannte „Außenbereiche im Innenbereich“, also Freiflächen, die von baulicher Nutzung umgeben sind, können vom Begriff der Innenentwicklung i.S. des § 13a BauGB umfasst sein (vgl. OVG Koblenz, Urteil v. 24.02.2010 – 1 C 10852/09; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB (Stand: Juni 2011), § 13a BauGB, Rdn. 27; Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Auflage (2010), Rdn. 146). Ein solcher Fall ist hier gegeben. Der als Außenbereichsfläche zu qualifizierende Teil des Plangebiets nimmt vorliegend im Vergleich zu den restlichen Flächen im Plangebiet nur eine sehr untergeordnete Rolle ein und stellt sich lediglich als „Anhängsel“ der ansonsten den Siedlungsbereich betreffenden Planung dar.

Auch inhaltlich entspricht die Planung den Anforderungen des § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung. UVP-pflichtige Vorhaben werden durch die Planung nicht vorbereitet oder begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter liegen ebenfalls nicht vor. Da das Plangebiet (bisher) insgesamt nur eine Größe von 0,49 ha aufwies und die eigentliche Stellplatzfläche sogar noch deutlich darunter liegt, ist auch die kritische Grenze von 0,5 ha bei Parkplätzen im bisherigen Außenbereich nicht erreicht.

Bei der zulässigerweisen Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist eine Umweltprüfung nach §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 BauGB entbehrlich und muss nicht durchgeführt werden. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass über die untersuchte Avifauna und Amphibien hinaus noch weitere Arten zwangsläufig in

den Blick genommen werden mussten, zumal es keine konkreten Hinweise auf weitere Arten gab.

Die Planung ist auch städtebaulich erforderlich gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Nach der Rechtsprechung genügt eine Planung nicht nur dann den Anforderungen an die notwendige städtebauliche Erforderlichkeit, wenn Entwicklungen, die bereits im Gange sind, in geordnete Bahnen gelenkt werden sollen, sondern auch dann, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst in Zukunft abzeichnet (vgl. BVerwG, Beschluss v. 11.05.1999 – 4 BN 15.99, BRS 62 Nr. 19; Beschluss v. 08.09.1999 – 4 BN 14.99, BRS 62 Nr. 2). Der hierbei zugrunde zu legende Zeithorizont muss mit Blick auf die Realisierbarkeit der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen nur realistisch sein. Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die vorhandenen innerstädtischen Freiflächen einer städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen und Nachverdichtungsmöglichkeiten im Innenbereich zu nutzen, dies in Form eines Verwaltungsgebäudes und weiterer Festsetzungen, die durch die zusätzlich möglichen Nutzungen das Mischgebiet insgesamt stärken. Dies sind hinreichende städtebauliche Gründe, die die Planung erforderlich machen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Hinsichtlich des Gebots der planerischen Konfliktbewältigung wird darauf hingewiesen, dass die angedachte Errichtung eines Verwaltungsgebäudes mit Stellplatzanlage vorab einer schalltechnischen Betrachtung unterzogen wurde, auf Grundlage bisheriger Annahmen aber keinerlei Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden und je nach Detailplanung auf Vorhabenebene evtl. noch auftretende Immissionskonflikte auf Ebene der Baugenehmigungsverfahren zu lösen sind. Daher konnte von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand genommen werden.

Die Festsetzungen zu Gebäudehöhen und Geschossigkeiten werden unter Berücksichtigung von Abständen zu Nachbargrenzen durchaus als Vermittlung zwischen den Gebäudehöhen der Umgebungsbebauung verstanden, bezüglich des geplanten Verwaltungsgebäudes mit größerem Grenzabstand als die heutige Bebauung, aber auch bewusst höher in der Geschossigkeit, um hier ausreichend Büroflächen anbieten zu können. Im Laufe der Planung wurde hier aber auch bereits von maximaler 4-Geschossigkeit auf 3-Geschossigkeit reduziert und die Breite des Baufensters von 20 auf 16 m zurückgenommen.

Hinsichtlich weiterer Gründe und Planinhalte wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Abstimmung: einstimmig

3.2. Beschluss über die Durchführung der erneuten Offenlage

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, die in der Sitzung vorgestellten Änderungen der Planung in den Bebauungsplan einschließlich Begründung etc. einzuarbeiten und zum Gegenstand einer erneuten Offenlegung zu machen.

Abstimmung: 8 Ja- Stimmen
 1 Enthaltung

4. **25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Bergstr. / Dr.-Pöllmann-Str.
Ergebnis der Verfahrensbeteiligung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 014/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 014/2012 verwiesen, die Gemeindevorstand Reher eingehend erläutert.

Herr Tischmann ergänzt die Ausführungen und erörtert die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Verfahrensbeteiligung in der Zeit vom 19.12.2011 bis 11.01.2012.

Innerhalb der Fraktionen besteht Einigkeit darüber, dass die vorliegende Planung zur Unterstützung der Erweiterungsabsichten des Lebensmittelmarktes im Ortskern von Everswinkel sinnvoll und wichtig ist.

- 4.1. **Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen**

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und macht diese zum Gegenstand der abschließenden Abwägungsentscheidung.

- 4.2. **Beschluss über das Beratungsergebnis des Ausschusses für Planung und Umweltschutz zu den Stellungnahmen der ersten Offenlage**

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt das Beratungsergebnis des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 01.12.2011 zu den Stellungnahmen der erstmaligen Offenlegung des Bebauungsplanes.

Abstimmung: einstimmig

- 4.3. **Beschluss zur Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH**

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems

Netzservice GmbH vom 21.12.2011:

Der Hinweis der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH zur Lage der Wasserleitungen am Rande des Änderungsbereiches wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Leitungen befinden sich entweder unter öffentlichen Verkehrswegen oder es handelt sich um Hausanschlüsse. Eine Berücksichtigung der Leitungen in der Bebauungsplanänderung ist nicht notwendig.

Abstimmung: einstimmig

4.4. Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 09.01.2011:

Die Ausführungen zur Einschätzung des Immissionsschutzes werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde bereits eine Passage aufgenommen, dass für den geplanten Lebensmittelmarkt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die Aspekte des Schallschutzes detailliert anhand der konkreten Vorhabenplanung zu prüfen sind und Schallschutzmaßnahmen am Markt und ggf. passive Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Wohnungen oberhalb des Lebensmittelmarkts erforderlich werden könnten. Diese Regelungen können sachgerecht im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens getroffen werden.

Abstimmung: einstimmig

4.5. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Vitusstraße“ entsprechend dem Planentwurf vom 11.01.2012 als Satzung gem. § 10 BauGB (**Anlage 3**). Er beschließt des Weiteren die zugehörige Begründung vom 11.01.2012 (**Anlage 4**) einschließlich Artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse (**Anlage 5**) und Schalltechnischem Gutachten (**Anlage 6**).

Abstimmung: einstimmig

**5. Einzelhandels- und Zentrenkonzept - Sicherung der Bauleitplanung -
-Verlängerung der Veränderungssperre-
Vorlage: 006/2012**

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 009/2012 verwiesen, die Gemeindevorstand Reher eingehend erläutert.

Die Veränderungssperre soll verlängert werden, da die Änderungsverfahren der Bebauungspläne Nr. 10 „Bergstraße“, 11 „Gewerbe- und Industriegelände“, 20 „Gewerbegebiet Hoetmarer Straße“ und 38 „Nördlich Pattkamp“ bis zum heutigen Tage nicht rechtsverbindlich abgeschlossen werden konnten.

Zudem ist der Entscheidungsfindungsprozess über das städtebauliche Erfordernis eines weiteren Lebensmittelversorgers bisher noch nicht abgeschlossen.

1. Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Verlängerung der Veränderungssperre für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 10 „Bergstraße“, 11 „Gewerbe- und Industriegelände“, 20 „Gewerbegebiet Hoetmarer Straße“ und 38 „Nördlich Pattkamp“ der Gemeinde Everswinkel (siehe **Anlage**) wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beschlossen.

Abstimmung: **7 Ja- Stimmen**
 2 Nein- Stimmen

2. Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperren

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (GV. NRW. S. 1509) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 31.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Bebauungspläne Nr. 10 „Bergstraße“, 11 „Gewerbe- und Industriegelände“, 20 „Gewerbegebiet Hoetmarer Straße“ und 38 „Nördlich Pattkamp“ sollen geändert werden, um auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zur Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten auszuschließen. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne ergeben sich aus der Anlage. Zur Sicherung der Planung werden

für diese Bereiche die Veränderungssperren um 1 Jahr verlängert.

§ 2

In den von den Veränderungssperren betroffenen Gebieten dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden, soweit sie der Vorbereitung oder Durchführung von Einzelhandelsnutzungen dienen.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von den Veränderungssperren eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperren baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperren hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von den Veränderungssperren nicht berührt.

§ 5

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperren tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Fristablaufs der seit dem 19.04.10 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperren treten in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die betreffende Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Abstimmung: **7 Ja- Stimmen**
 2 Nein- Stimmen

6. Neuer Windenergieerlass - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.11.2011 -
Vorlage: 002/2012

Einleitend erläutert Ratsmitglied Stelthove für Bündnis 90 / Die Grünen detailliert den Antrag auf Entwicklung eines neuen Windenergiekonzeptes für die Gemeinde Everswinkel auf Grundlage des neuen Windenergieerlasses.

Des Weiteren wird auf die Vorlage 002/2012 verwiesen, die Gemeindeamtsrat

Reher anschließend erläutert.

Bürgermeister Banken ergänzt, dass nach einer überschlägigen Betrachtung kaum größere neue Eignungsbereiche für Everswinkel zu erwarten seien. Einen Eignungsbereich könne er sich sinnvoller Weise aber erst ab 3 Windenergieanlagen vorstellen.

Ratsmitglied Schulze Zurmussen führt aus, dass man heute den Schritt eines neuen Windenergiekonzeptes nicht gehen wolle. Bei einem Zusammenschluss örtlich Beteiligter müsse man evtl. nochmals neu überlegen.

Ratsmitglied Friedrich sieht ebenfalls im Moment keine Notwendigkeit, allenfalls in ein paar Jahren, wenn sich etwas Neues ergebe. Man solle sich eher das ehemalige Tanklager nochmals zu möglicher Windenergienutzung genauer ansehen.

Ratsmitglied Kötting erklärt, dass seine Fraktion von Anfang an gesagt habe, dass die Windenergie im sinnvollen Rahmen einen Beitrag leisten müsse. Wenn in Zukunft „vernünftige“ Vorhaben kämen, könne man evtl. nochmals überlegen, z.B. hinsichtlich der Optimierung vorhandener Bereiche („Repowering“). Im Moment wolle man aber „das Fass nicht komplett neu aufmachen“.

Ratsmitglied Stelthove erklärt, dass man nicht nur unbedingt neue Bereiche wolle, sondern auch über „Repowering“ nachdenke, also z.B. eine Aufweichung der Höhenbegrenzung von 140 m.

Nach eingehender Diskussion einigen sich die Ausschussmitglieder darauf, keinen ausdrücklichen Beschluss zu fassen, sondern zunächst die weitere Entwicklung im Bereich Windenergie zu verfolgen und nötigenfalls zu reagieren.

7. Ortsentwicklungskonzept für das Gemeindegebiet Everswinkel - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.11.2011 - Vorlage: 007/2012

Einleitend erläutert Ratsmitglied Stelthove für Bündnis 90 / Die Grünen detailliert den Antrag auf Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Everswinkel.

Des Weiteren wird auf die Vorlage 007/2012 verwiesen, die Gemeindeamtsrat Reher anschließend erläutert.

Der Vorschlag auf Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes wird von den Fraktionen eingehend diskutiert. Überwiegend herrscht allerdings die Meinung vor, dass ein solches Konzept weder notwendig noch praktikabel umsetzbar sei.

Bürgermeister Banken erklärt, dass man sich allerdings dem Thema Bevölkerungsentwicklung nochmals intensiver widmen möchte, da man hieraus Handlungserfordernisse ableiten könne.

Von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, ein Ortsentwicklungskonzept aufzustellen. Die nötigen finanziellen Mittel sind

bereitzustellen.

Abstimmung: **1 Ja- Stimme**
 6 Nein- Stimmen
 2 Enthaltungen

8. Bericht des Bürgermeisters

8.1. Baustelle K3

Gemeindeamtsrat Reher informiert, dass sich nach Auskunft des Kreises Warendorf als Straßenbaulastträger die Fertigstellung der Baustelle an der K3 Richtung Warendorf verzögere. Es seien Schäden an der neuen Fahrbahndecke aufgetreten, die erst bei entsprechender Witterung im Frühjahr behoben werden könnten.

8.2. Übergangsweiser Umzug des Aldi an den Magnusplatz

Gemeindeamtsrat Reher erinnert, dass die Firma Aldi während der Umbauphase ihrer Geschäftsstelle an der Alverskirchener Straße übergangsweise das leerstehende Ladenlokal des ehem. Netto am Magnusplatz beziehen werde.

Nun habe der Eigentümer angefragt ob die Möglichkeit bestehe, während dieser Zeit einen Teil der Fußgängerzone befahren zu dürfen, um dort auch zusätzliche Parkplätze anzubieten.

Im Ausschuss herrscht Einigkeit, dass man dies zumindest ausprobieren solle.

